

Merkblatt zur Alimentenhilfe

Was ist Alimentenhilfe?

Wenn Unterhaltsbeiträge nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt werden, kann die Alimentenfachstelle die Beiträge unter gewissen Voraussetzungen bevorschussen oder dafür sorgen, dass diese zusammen mit allfällig geschuldeten Familienzulagen eingefordert werden (Inkasso).

Voraussetzungen

- Zivilrechtlicher Wohnsitz in einer Thurgauer Gemeinde
- Rechtstitel, z.B. Eheschutzurteil, Scheidungsurteil, Unterhaltsvereinbarung usw.

Inkassohilfe

Inkassohilfe wird gewährleistet für in vollstreckbaren schriftlichen Unterhaltstiteln festgelegten:

- Nicht bevorschusste Unterhaltsbeiträge
- Nachehelichen Unterhalt / Ehegattenunterhalt
- Familienzulagen in Zusammenhang mit Unterhaltsbeiträgen

Auf schriftliches Gesuch, versucht die Alimentenfachstelle die Forderung bei der verpflichteten Person einzuholen, wenn nötig auch mit Zwangsvollstreckungsmassnahmen (z.B. Betreibung), und leitet das Geld an die gesuchstellende Person weiter.

Alimentenbevorschussung

Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder, die bis zum 25. Altersjahr keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben, nicht rechtzeitig, vollständig oder überhaupt nicht ein, kann bei der zuständigen Gemeinde eine Bevorschussung beantragt werden. Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Urteil oder einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Vertrag festgesetzt sein.

Als Vorschuss wird höchstens der gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltsbeitrag ausgerichtet. Er darf den Höchstbetrag der Waisenrente gemäss der Gesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht übersteigen (Stand 1. Januar 2024 Fr. 980 pro Monat).

Die Höhe der Bevorschussung ist von den anrechenbaren Einnahmen und Vermögenswerten und den monatlichen anerkannten Ausgaben (z.B. Miete) von Ihnen und weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen abhängig. Bevorschusst werden die nach

Einreichung des Gesuchs fällig werdenden Unterhaltsbeiträge, sobald die erforderlichen Unterlagen und Informationen einen Entscheid über das Gesuch zulassen.

Zahlungsanrechnung

Falls die Schuldnerperson bei der Zahlung nicht erklärt, welche Forderung sie decken will, sind eingehende Zahlungen grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. für die Bevorschussung des laufenden Monats
2. für den nicht bevorschussten Anteil des laufenden Monats
3. für die rückständige Bevorschussung (älteste nicht gesicherte Schuld – Monat für Monat)
4. für die nicht bevorschussten Rückstände (älteste nicht gesicherte Schuld – Monat für Monat)

Gehen aus einem Betreibungsverfahren Zahlungen ein, werden sie unter Abzug der Kosten dem Unterhaltsanspruch angerechnet.

Sofern die Schuldnerperson zur Zahlung von Kinder- und Ehegattenunterstützungsbeiträgen verpflichtet ist, werden die eingehenden Zahlungen vorgängig prozentual zu den beiden Verpflichtungen angerechnet. Dies unter Berücksichtigung, dass Minderjährigenunterhalt anderen familienrechtlichen Unterstützungspflichten vorgeht. Eine andere Anrechnung wäre nur möglich, wenn zusammen mit der Zahlung schriftlich angegeben wird, welche Schuld getilgt werden soll.

Weitere Leistungen

Gerne unterstützen wir Sie bei weiteren Belangen rund um Unterhaltsbeiträge (z.B. Berechnung von ausstehenden Unterhaltsbeiträgen, Indexierung und Altersanpassungen).

Kosten

Die Leistungen der Alimentenfachstelle sind in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge an Kinder kostenlos. Diejenigen für andere berechnete Personen sind in der Regel unentgeltlich. Auslagen und Gebühren für betreibungsrechtliche oder anwaltliche Massnahmen werden vom Gemeinwesen bevorschusst. Die Gemeinden kann die Beiträge der gesuchstellenden Person auferlegen, sofern sie über die finanziellen Mittel verfügt.

Mitwirkungspflicht

Berechtigte Personen sind verpflichtet, vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und jede Änderung der finanziellen und/oder familiären Verhältnisse unverzüglich der Alimentenfachstelle zu melden.

Eine anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, keine eigenen Schritte für das Inkasso der Unterhaltsbeiträge einzuleiten.

Wird die Mitwirkungspflicht verletzt, wird die Bevorschussung eingestellt und es werden allenfalls bereits getätigte Bevorschussungen zurückverlangt.

Anmeldung

Um Leistungen in Anspruch zu nehmen melden Sie sich bitte bei der Alimentenfachstelle Ihrer Wohngemeinde.